

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sportanlage Grendelmatte

20. Dezember 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die Sportanlage Grendelmatte ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das Rahmenschutzkonzept des BAG sowie das Schutzkonzept für die Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt. Es orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO) sowie an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Kantons Basel-Stadt und von Swiss Olympic¹. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 20. Dezember 2021 und beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden der Sportanlage Grendelmatte. Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

1. COVID-19-Zertifikat (2G)

Massnahmen

In den Innenräumen (Kraftraum, Sitzungszimmer) der Sportanlage Grendelmatte gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren. Dies gilt nicht für Garderoben, WC-Anlagen und Materialräume.

An den Zugängen der Innenräume werden die Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Individualsportlerinnen und –sportler, Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren mittels Plakaten auf ein COVID-19-Zertifikat mit 2G aufmerksam gemacht.

Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren, welche mit einem ärztlichen Zeugnis einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt von der Zertifikatspflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Maskenpflicht und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

2. Maskenpflicht

Massnahmen

In allen Innenräumen der Sportanlage Grendelmatte gilt generell eine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

¹ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf

An den Zugängen der Innenräume werden die Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Individualsportlerinnen und -sportler, Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren mittels Plakaten auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht

Im Aussenbereich tragen Mitarbeitende eine Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1.5 Meter zu Sportlerinnen, Sportler oder anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

3. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen

Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.

Die zuständige Abteilung Kultur, Freizeit & Sport ist verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen, Mitarbeitenden und Teilnehmenden über das Schutzkonzept informiert sind.

Das Schutzkonzept ist für alle Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Individualsportlerinnen und -sportler, Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang der Sportanlage aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.

Die Mitarbeitenden der Sportanlage Grendelmatte sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts und weisen verantwortlich. Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

4. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Massnahmen

Die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit² (BAG) sind konsequent einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist (Corona-Beauftragte/-r des Vereins).

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

5. Richtlinien für die Nutzung der Sportanlage Grendelmatte

Massnahmen

Der Zugang auf die Sportanlage ist über den Haupteingang an der Grendelgasse 21 möglich. Ebenfalls sind die Zugänge beim Tennisplatz und Kunstrasen wieder geöffnet,

Im Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Massnahmen

Vereins-, Gruppentrainings und organisierter Sport im Breitensportbereich sind im Aussenbereich ohne Einschränkungen möglich.

Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Publikum sind erlaubt. Es gelten jedoch für Zuschauerinnen, Zuschauer und Begleitpersonen besondere Bestimmungen (siehe Ziff. 4.3 und 4.4).

Die Trainingszeiten für die Vereine gelten gemäss aktuellem Belegungsplan. Diese können nötigenfalls durch die Verantwortlichen der Sportanlage auch eingeschränkt werden. Die zugeteilten Trainingszeiten sind strikte einzuhalten.

Die Sportanlage ist für Schulen grundsätzlich Mo.–Fr. von 07.30 -17.30 Uhr zugänglich. An Abenden und an Wochenenden ist eine Nutzung für alle möglich, in Abhängigkeit der Belegungen des Vereinssports.

Die Schulen und Institutionen (Heime) müssen sich vorgängig auf der Sportanlage anmelden: Tel. 061 646 81 10, grendelmatte@riehen.ch.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Sportanlage Grendelmatte unter grendelmatte@riehen.ch umgehend mitzuteilen.

5.2 Individualsport

Für Individualsportlerinnen und –sportler sind sportliche Aktivitäten einzeln oder in Gruppen ohne Einschränkungen möglich, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden. Individualsportlerinnen und -sportler informieren sich vorgängig über die Website www.grendelmatte.ch und am Infoboard beim Eingang.

5.3 Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Massnahmen

Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Publikum sind in den Aussenbereichen erlaubt.

Für Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb mit weniger als 300 Personen kann der Veranstalter entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat (3G) eingeschränkt wird. Falls die Veranstaltung mit Zertifikatspflicht (3G) durchgeführt wird, gilt Folgendes:

- Für alle Gäste und Mitwirkenden (freiwillige Helfende, Künstlerinnen und Künstler etc.) ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 3G.
- Bei der Zutrittskontrolle wird das Covid-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.
- Für alle Gäste und Mitwirkenden entfällt die Maskenpflicht.

- Mitarbeitende halten zueinander und zu Gästen sowie Mitwirkenden nach Möglichkeit 1,5 Meter Abstand.

Sobald mehr als 300 Personen (inkl. Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Zuschauerinnen, Zuschauer, exkl. Mitarbeitende der Organisierenden sowie freiwillige Helferinnen und Helfer) teilnehmen, gilt eine Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G).

5.4 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Massnahmen

Für Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb beträgt

- die maximale Anzahl weniger als 300 Personen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Trainerinnen und Trainer, Begleitpersonen.
- Tribüne: Für Besucherinnen und Besucher sind max. 166 Personen mit Sitzpflicht erlaubt.
- Hauptfeld: Für Besucherinnen und Besucher sind weniger als 300 Personen mit Stehplätzen erlaubt.
- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Es gilt keine Sitzpflicht. Mögliche Sitzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher werden im Abstand von 1,5 Metern zur Verfügung gestellt. Kinder und Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Abstände zwischen ihren Stühlen reduzieren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Sobald Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen (inkl. Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Zuschauerinnen, Zuschauer, exkl. Mitarbeitende der Organisierenden sowie freiwillige Helferinnen und Helfer) durchgeführt werden, gilt eine Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G). Sie müssen dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt gemeldet werden, inklusive Einreichung eines Schutzkonzeptes.

5.5 Garderoben, Zusatzräume, Material, Notfallzufahrt

Massnahmen

In allen Innenräumen gilt für alle Personen die Maskenpflicht und der Abstand muss jederzeit eingehalten werden.

Die Garderoben stehen gemäss den ausgeschilderten Kapazitäten für Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung (2.25 m² pro Person).

Die Nutzung der Duschen ist möglich. Auch in den Duschen muss jederzeit der Abstand eingehalten werden.

Die WC-Anlagen sind geöffnet und mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, die einzuhalten ist. Kinder zählen auch als Person.

Im Krafraum gilt für alle Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G und eine Maskenpflicht. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle Sportlerinnen und Sportler zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung

<p>der Zertifikatspflicht 2G und Maskenpflicht bzw. Zertifikatspflicht 2G+ ohne Maskenpflicht zuständig ist (Corona-Beauftragte, -Beauftragter des Vereins).</p> <p>Die Geräte müssen nach jeder Benutzung durch die Athletinnen und Athleten desinfiziert werden.</p> <p>Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist erforderlich. Desinfektionsmaterial steht zur Verfügung.</p> <p>Die Räume werden regelmässig gereinigt.</p> <p>Der Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren: 061 646 81 10.</p>
--

5.6 Gastronomie und Konsumation

Massnahmen

Kioske und Restaurants dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. Die Vorgaben des BAG zur Gastronomie sind einzuhalten; ein spezifisches Schutzkonzept ist durch den Veranstalter auszuarbeiten. Es gelten insbesondere folgende Auflagen:

Der Restaurationsbetrieb inklusive Take away ist im Innenbereich (z.B. Festzelt, Mehrzweckraum) wie folgt erlaubt:

- Für alle Gäste ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G. (Exklusive Mitarbeitende).
- Es wird das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.
- Für alle Gäste ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht.
- Die Gastronomiebetreibenden können eine 2G+-Zertifikatspflicht einführen. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Maskenpflicht bleibt jedoch weiterhin bestehen.
- Nicht zertifizierte Gäste der Aussengastronomie dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt.

Im Aussenbereich ist der Restaurationsbetrieb wie folgt erlaubt:

- Es gilt keine Zertifikats- und Maskenpflicht.
- Konsumation ist allen Gästen erlaubt.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Auf den Tribünensitzplätzen:

- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum auf den Sitzplätzen erlaubt.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

6. Schutzkonzepte des Verbands und des Vereins

Massnahmen

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins³. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen der Leitung der Sportanlage Grendelmatte vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden kommunalen Schutzkonzept. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit der Leitung der Sportanlage Grendelmatte Kontakt aufzunehmen.

7. Verantwortung der Vereine

7.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Massnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Schulen, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sportanlage» einzuhalten.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Kinder und Jugendliche, Begleit- und Betreuungspersonen, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise über den Inhalt der verschiedenen Konzepte zu informieren.

Die Trainerinnen und Trainer, Begleit- und Betreuungspersonen sind für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Schutzkonzepte auf der Sportanlage verantwortlich und informieren ihre Schülerinnen und Schüler über die Vorgaben.

8. Weisungen des Personals / Sanktionen

Massnahmen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage Grendelmatte per sofort und für alle folgenden Belegungen des Vereins entzogen werden.

9. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

³ Ein Standard Schutzkonzept befindet sich auf www.ifs.bs.ch/corona-sport.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

10. Fragen

Informationen

Bei Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an die Sportanlage Grendelmatte, Mail: grendelmatte@riehen.ch, Telefon: +41 61 646 81 10.

11. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sportanlage Grendelmatte» gilt ab 20. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 20. Dezember 2021